

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 28.02.2022

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 1454871451

Vereinsdaten

Name Verein zur Förderung innovativer Technologie (VFIT)
Sitz Wien (Wien)
c/o Johann Otonicar
Zustellanschrift 1010 Wien, Sterngasse 3/2/6
Land Österreich
Entstehungsdatum 20.06.2020
statutenmäßige Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen
Vertretungsregelung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers.
Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 16.01.2022 - 15.01.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Otonicar
Vorname Johann
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 16.01.2022 - 15.01.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Tischler
Vorname Sebastian
Titel (vorang.) Ing.
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 16.01.2022 - 15.01.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Köddermann
Vorname Thorsten
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.)

Kassier-Stv.

Vertretungsbefugnis 16.01.2022 - 15.01.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Natter
Vorname Christian
Titel (vorang.)
Titel (nachg.) BSc

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 28. Februar 2022 \ 09:12:22**